

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



Der Hersteller	Pfeiffer Chemie-Armaturenbau GmbH, D47906 Kempen
erklärt, dass die nebenstehenden Produkte:	Kontinuierlicher Inline-Probenehmerhahn der Baureihe 27e (BR 27e) • mit freiem Schaltwellenende
1. im Auslieferungszustand, d.h. vorbereitet für den Aufbau eines federschließenden Schwenkantriebes (nicht eindeutig definiertes Antriebssystem) als „unvollständige“ Maschinen im Sinne Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) gelten. Maschinen sind als unvollständige Maschinen zu betrachten, wenn der Maschinenhersteller nicht sämtliche erforderliche Spezifikationen, unter anderem Typ, Schnittstellen, Kräfte, Momente, etc. festgelegt hat. Die Inbetriebnahme dieses Gerätes ist erst zugelassen, wenn die Armatur beidseits an die Rohrleitung angeschlossen und eine Verletzungsgefahr damit ausgeschlossen ist.	

Angewendete Normen:

- a) Leitfaden zur Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Bedeutung für Armaturen (VDMA, VCI und VGB) vom Mai 2018
- b) Zusatzdokument zum Leitfaden zur Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Bedeutung für Armaturen (VDMA, VCI und VGB) vom Mai 2018 in Anlehnung an DIN EN ISO 12100:2011-03

Typbeschreibung und technische Merkmale:

Dichtschließender tottraumfreier Inline-Probenehmerhahn zur Entnahme von flüssigen Proben aus fließenden Medienströmen ohne Bypass.

Weitere Produktbeschreibung siehe:

PFEIFFER-Typenblatt für die Baureihe BR 27e ► TB 27d

PFEIFFER-Einbau- und Bedienungsanleitung für die Baureihe BR 27e ► EB 27e

Anbaugeräte wie Stellungsregler, Grenzsinalgeber, Magnetventile, Verblockrelais, Zuluftdruckregler, Volumenstromverstärker und Schnellentlüftungsventile werden als Maschinenkomponenten eingestuft und fallen gemäß §35 und §46 des Leitfadens nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Änderungen an Probenehmerhähnen und/oder Baugruppen, die Auswirkungen auf die technischen Daten des Probenehmerhahns, auf die Bestimmungsgemäße Verwendung (► EB 27e, Kapitel 1) haben und die Armatur oder eine mitgelieferte Baugruppe wesentlich verändern, machen diese Erklärungen ungültig.

Für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen ist bevollmächtigt:

Kempen, 29. April 2023


Stefan Czayka
Leiter Qualitätswesen / IMS-Beauftragter